



Checkliste zur Einkommensteuererklärung 2018

Mandant: _____

Mandanten-Nr.: _____

Veranlagungsjahr: _____

Bearbeiter: _____

Prüfungspunkt		✓
A.	Allgemein	
1.	Vorjahresdaten	
	a) Steuererklärungen und Bescheide Vorjahr(e) vorhanden?	
	b) Wesentliche Änderungen?	
	c) Stehen noch Veranlagungen aus? Sind Einspruchsverfahren offen? Steht Betriebsprüfung (BP) an?	
	d) Sind Ergebnisse von Einspruchsverfahren/BP/verbindlicher Auskunft bzw. Zusage zu beachten?	
2.	Honorarvereinbarung/Auftrag geschlossen? Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung beachtet?	
3.	Empfangsvollmacht? Falls nicht, Mandanten zum Übersenden der Bescheide auffordern!	
4.	Soll vorausgefüllte Steuererklärung genutzt werden? <ul style="list-style-type: none"> ■ Vollmacht vom Mandanten (§§ 80, 80a AO; BMF 1.8.16, IV A 3 - S 0202/15/10001 – mit Merkblatt) ■ Informationen der BStBK zur Vollmachtsdatenbank unter: www.iww.de/s2339 ■ Bisher nur in Mecklenburg-Vorpommern: vollelektronische Amtsveranlagung von „Nur-Rentnern“ auf Antrag möglich 	
5.	Fristverlängerung notwendig/beantragt? (neue Abgabefristen unter A. 7.)	
6.	Pflicht- versus Antragsveranlagung (vgl. weiterführende Erläuterungen in der Anleitung zur ESt-Erklärung)	
7.	Abgabefrist	
	a) Pflichtveranlagung: <ul style="list-style-type: none"> ■ Neu ab VZ 2018: Abgabefrist grds. bis 31.7. des Folgejahres, durch Steuerberater bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Jahres (§ 149 Abs. 2, 3 AO) ■ Festsetzungsfrist grds. 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO) ■ zzgl. Anlaufhemmung 3 Jahre (§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO) 	
	b) Antragsveranlagung: <ul style="list-style-type: none"> ■ Ebenfalls 4-jährige Festsetzungsfrist (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG) ■ Grds. ohne Anlaufhemmung von 3 Jahren (verfassungsgemäß lt. BVerfG 18.9.13, 1 BvR 924/12; neues Verfahren BFH VI B 22/15) 	
8.	Sorgfaltspflicht für erklärte Angaben, Risiko der leichtfertigen Steuerverkürzung (BFH 23.7.13, VIII R 32/11; zur Korrekturmöglichkeit vergessener Angaben: BFH 10.2.15, IX R 18/14; 3.8.16, X R 20/15; 17.5.17, X R 45/16; zur Korrekturmöglichkeit wg. offener Unrichtigkeit: BFH 16.1.18, VI R 41/16; 15.10.18, VIII B 79/18; FG Düsseldorf 17.10.17, 13 K 3544/15 E; anhängig: BFH I B 129/17; V R 32/17; VIII R 4/17; IX B 68/18; XI R 9/18)	

Prüfungspunkt		✓
9.	Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer (Vordruck: Est 1 V); nur bei bestimmten Einnahmen, Ausgaben etc.	
B. Hauptvordruck Est 1 A (Mantelbogen) (Zeilenangaben aus Est 1 A 2018)		
1.	Persönliche Daten, Steuer-Nr., Identifikations-Nr., Bankverbindung abstimmen	
2.	Unterschrift auf Seite 4 (Zeile 100)	
3.	Beachten Sie Angaben über nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Finanzinstituten (bisher in Zeile 99) werden nicht mehr gefordert	
4.	Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt (zeitweise) im Ausland?	
	a) Beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht prüfen: bei beschränkter Steuerpflicht: Vordruck Est 1 C	
	b) Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht prüfen, wenn personen- und familienbezogene Vergünstigungen relevant; Anlage „Bescheinigung (außerhalb) EU/EWR“ beifügen (eigene Anlage WA-ESt , Zeilen 10 ff.)	
	c) Bei nur zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht (Anlage WA-ESt, Zeilen 4 - 7)	
	d) Bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht/Wegzug (§ 2 AStG) (Anlage WA-ESt, Zeilen 8 - 9)	
5.	Bei Eheleuten und Lebenspartnern: Veranlagungsart und Güterstand prüfen (Zeilen 15; 24; 97)	
	a) Wahlrecht zwischen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Zusammenveranlagung mit Splittingtarif (§§ 26b, 32a Abs. 5 EStG) und ■ Einzelveranlagung mit Grundtarif (§§ 26a, 32a Abs. 1 EStG), Wittensplitting, „Sonder-Splitting“ im Trennungsjahr (§ 32a Abs. 6 EStG) unabhängig vom Güterstand (z. B. von Bedeutung für Zurechnung von Einkünften bei Gütergemeinschaft) 	
	b) Beachten Sie Die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu Ehegatten und Ehen gelten auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 8 EStG; BMF 17.1.14, IV C 4 - S 2282-a/0:004)	
6.	Sonderausgaben	
	a) <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorsorgeaufwendungen: Anlage Vorsorgeaufwand ■ Altersvorsorgebeiträge: Anlage AV (wurde Datenübermittlung zugestimmt?) Beachten Sie Kein Anspruch auf Riester-Förderung und SA-Abzug für Pflichtmitglieder von berufsständischen Versorgungswerken (BFH 6.4.16, X R 42/14, BVerfG 27.3.17, 2 BvR 1699/16)	
	b) Alle Versicherungen geprüft (Unterlagen eingesehen) und richtig eingeordnet? (§§ 10, 10a EStG) <ul style="list-style-type: none"> ■ Tatsächlich im VZ geleistete Beiträge angesetzt, Erstattungen abgezogen? ■ Wenn Unfallversicherung auch berufliche Risiken abdeckt -> aufteilen in BA/WBK Beachten Sie Beiträge für eine Berufsunfähigkeits- oder Krankentagegeldversicherung nicht aufteilbar (BFH 15.10.13, VI B 20/13) <ul style="list-style-type: none"> ■ Schädliche Verwendung/Beleihung einer Lebensvers. ausgeschlossen? Nachversteuerung? 	
	c) Versorgungsleistungen geprüft (Verträge!) (Zeilen 36 - 37, § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG) <ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerlich anzuerkennende Versorgungsleistungen? <ul style="list-style-type: none"> ■ für nach dem 31.12.07 geschlossene Verträge: BMF 11.3.10, IV C 3 - S 2221/09/10004 (Rz. 85 „Ablösung eines Nießbrauchsrechts“ wegen BFH 12.5.15, IX R 32/14 geändert durch BMF 6.5.16, IV C 3 - S 2221/15/10011: 004) ■ für Verträge vor dem 1.1.08: BMF 16.9.04, IV C 3 - S 2255 - 354 ■ Beachten Sie SA-Abzug setzt voraus, dass der Übergeber nach der Übertragung der Anteile an einer GmbH nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft ist (BFH 20.3.17, X R 35/16) ■ Teilentgeltlichkeit prüfen -> evtl. WBK/BA (unter Fremden: BFH 8.6.11, X B 196/10) ■ Werden vereinbarte Leistungen regelmäßig erbracht? (BFH 15.9.10, X R 10/09, X R 13/09, X R 16/09 und X R 31/09; Schriftformerfordernis auch bei nachträglicher Einschränkung einer Rentenverpflichtung: BMF 2.8.11, IV C 3 - S 2221/09/10031:008) 	
	d) Versorgungsausgleich (VA) <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen VA (Zeilen 38 - 39) (§ 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG) ■ Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des VA (Zeile 40) -> Anlage U (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG) ■ Zur Unterscheidung, Besteuerung beim Empfänger etc. vgl. mbp.iww.de (Abruf-Nr. 43755055) 	

Prüfungspunkt		✓	
e)	Unterhaltsleistungen an (Ex-)Ehegatten (Zeilen 41 - 42) -> Anlage U (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG)		
	■ Abziehbar bis 13.805 EUR + übernommene Basis-KV/PfIV zusätzlich		
	■ Zustimmung des Empfängers (muss Einnahmen versteuern), Steuer-ID-Nr. ist anzugeben		
	■ Ohne Zustimmung: Abzug als außergewöhnliche Belastung prüfen (vgl. B.7.b)		
	f)	Kirchensteuer (Zeile 43)	
		■ Laut Lohnsteuerbescheinigung zzgl. Voraus-, Nachzahlungen laut KiSt-Bescheid	
		■ Abzgl. Erstattung; Erstattungsüberhang ohne Rückwirkung, erhöht im Erstattungsjahr grundsätzlich den Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 10 Abs. 4b EStG)	
	■ Nicht: mit der Abgeltungsteuer einbehaltene Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG); ■ Beachten Sie automatisiertes Verfahren zum Kirchensteuereinbehalt (§ 51a Abs. 2c bis 2e EStG)		
	g)	Berufsausbildungskosten (Zeilen 44 - 45; § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)	
		■ Sonderausgaben bis zu 6.000 EUR (Höchstbetrag gilt für jeden Ehegatten)	
		■ Schul-, Studien-, Prüfungsgebühren, Arbeitsmittel, Fachliteratur, Fahrtkosten 0,30 EUR/je gefahrenem km (BFH 9.2.12, VI R 44/10; 18.9.12, VI R 65/11; 22.11.12, III R 64/11; 16.1.13, VI R 14/12) bzw. je Entfernungs-km zur Vollzeitausbildungsstätte (§ 9 Abs. 4 S. 8 EStG; BMF 24.10.14, IV C 5 - S 2353/14/10002, Tz. 32; zur Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte Rev. BFH VI R 24/18), Verpflegungsmehraufwand, auswärtige Unterbringung am Studienort, der nicht Lebensmittelpunkt ist (BFH 19.9.12, VI R 78/10), evtl. Arbeitszimmer, Zinsen für Ausleihdarlehen (nicht Tilgung)	
		■ Kürzung um steuerfreie Ausbildungshilfen, wenn diese nicht den Lebensunterhalt abdecken	
■ Beachten Sie Abgrenzung zu (vorweggenommenen) WBK/BA -> in unbegrenzter Höhe abzugsfähig und Verlust vortragbar, z. B.: ■ Erstausbildung im Ausbildungsverhältnis, Zweitausbildung, Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung ■ Die Frage, ob der grundsätzliche Ausschluss von Erstausbildungskosten vom Werbungskostenabzug verfassungsgemäß ist, liegt dem BVerfG zur Entscheidung vor (BVerfG 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14; vgl. hierzu auch die Stellungnahme der BRAK 11.4.18, Nr. 11); siehe auch Vorläufigkeitsvermerk (BMF 10.1.19, IV A 3 - S 0338/17/10007) -> bei steuerlicher Auswirkung WBK beantragen			
h)	Spenden/Zuwendungen genau zuordnen und ggf. verteilen (Zeilen 46 - 57; § 10b EStG)		
i)	Verlustabzug (Zeilen 94 - 95; § 10d EStG)		
	■ Verlustvortrag aus Vorjahren ankreuzen (zur gesonderten Feststellung vgl. BFH 12.7.16, IX R 31/15)		
	■ Bei Verlust aus 2018: Rücktrag evtl. begrenzen, um Abzug von SA/agB zu sichern (Beschränkung verfassungsgemäß: BFH 9.4.10, IX B 191/09; OFD Frankfurt 22.1.13, S 2225 A - 17 - St 213; BVerfG 13.4.12, 2 BvR 1175/10)		
■ Höchstbeträge: Verlustrücktrag und -vortrag = 1 Mio. EUR/2 Mio. EUR (Zusammenveranlagung)			
j)	■ Steuerberatungskosten: Keine SA -> überwiegend WBK/BA		
7.	Außergewöhnliche Belastungen		
a)	Aufwendungen im Zusammenhang mit Behinderung (Pauschbeträge ab Behinderungsgrad von 25 %, § 33b EStG)		
	■ Grad der Behinderung eintragen (Behindertenausweis) (Zeilen 61 - 64)		
	■ Häusliche Pflege von Angehörigen: Pauschbetrag 924 EUR (Zeilen 65 - 66, § 33b Abs. 6 EStG) ■ Person muss hilflos sein, Pfleger darf keine Einnahmen erhalten ■ Pflege durch mehrere Personen? -> Aufteilung der 924 EUR ■ Höhere tatsächliche Kosten? -> allgem. Abzug/Eigenbelastung (§ 33 EStG); nicht abziehbare Pflegeleistungen (wegen Eigenbelastung) -> Steuerermäßigung nach § 35a EStG! (Zeilen 68 - 69) vgl. auch BMF 9.11.16, IV C 8 - S 2296 b/07/10003 :008, Tz. 32		
b)	Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen (§ 33a Abs. 1 EStG)		
	■ Z. B. Kinder ohne Anspruch auf Kindergeld/-freibetrag, bedürftige Eltern, (Ex-)Ehegatte außerhalb der Anlage U (z. B. bei fehlender Zustimmung)		
	■ Anlage Unterhalt für jede unterstützte Person mit Daten des Begünstigten		

Prüfungspunkt		✓
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufwendungen angeben (auch für altersbedingte Heimunterbringung eines Angehörigen): abziehbar bis 9.000 EUR/Jahr (für 2018) zzgl. der für die unterstützte Person geleisteten Beiträge zur KV/PfIV, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG anzusetzen (OFD NRW 5.8.13, Kurzinfo ESt 5/2013); Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> ■ für ausl. Personen höhere Nachweiserfordernisse und evtl. geringerer Höchstbetrag (BMF 7.6.10, IV C 4 - S 2285 [Ausland]/07/0006:001; BMF 27.5.15, IV C 4 - S 2285/07/0003:006; Ländergruppeneinteilung ab 1.1.17: BMF 20.10.16, IV C 8 - S 2285/07/10005: 016) ■ Unterstützender Person muss genug eigenes Einkommen verbleiben (Investitionsabzugsbetrag beeinträchtigt tatsächliche Leistungsfähigkeit nicht [BFH 6.2.14, VI R 34/12]; für Selbstständige: BFH 28.4.16, VI R 21/15; zur Berechnung der Opfergrenze: BFH 14.12.16, VI R 15/16) ■ Einkünfte/Bezüge des Begünstigten > 624 EUR angeben (H 33a.1 EStH „Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge“) ■ Haben auch andere Personen den Bedürftigen unterstützt? -> Aufteilung 	
c)	<p>Andere außergewöhnliche Belastungen (Zeilen 67 - 70, § 33 EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wirken sich nur oberhalb der zumutbaren Belastung aus (evtl. jahresmäßig „sammeln“): <ul style="list-style-type: none"> ■ zumutbare Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß (BFH 2.9.15, VI R 32/13, VI R 33/13; BVerfG 23.11.16, 2 BvR 180/16; Bescheide dennoch vorläufig (BMF 10.1.19, IV A 3 - S 0338/17/10007)) ■ zumutbare Belastung ist stufenweise zu ermitteln (BFH 19.1.17, VI R 75/14) ■ U. a. Krankheitskosten, Pflegekosten (Heimunterbringung: Haushaltsersparnis bei Ehegatten ist doppelt abzuziehen, BFH 4.10.17, VI R 22/16), Kfz-Kosten Behinderter, Zivilprozesskosten nur bei Existenzbedrohung (BFH 18.6.15, VI R 17/14; 14.4.16, VI R 14/14), Scheidungskosten nicht abziehbar (BFH 18.5.17, VI R 66/14, VI R 81/14, VI R 19/15, VI R 9/16), Bestattungskosten, krankheitsbedingte Heimunterbringung von Angehörigen (BFH 13.10.10, VI R 38/09) <ul style="list-style-type: none"> ■ Rev. BFH VI R 27/18: Sind Prozesskosten für Umgangsrechtsstreit abziehbar bzw. erfasst der Begriff „Existenzgrundlage“ nur die materielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen? ■ Strenge Nachweispflichten der Krankheitskosten beachten (§§ 64, 84 Abs. 3f EStDV; BFH 15.1.15, VI R 85/13; FG Rheinland-Pfalz 4.7.18, 1 K 1480/16) ■ Selbstbehalt bei einer privaten KV keine SA, sondern agB, soweit über zumutbarer Belastung (BFH 1.6.16, X R 43/14) ■ Erhaltene Versicherungsleistungen abziehen! (BFH 14.4.11, VI R 8/10) 	
8.	<p>Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse/Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (Zeilen 71 - 79; § 35a EStG; BMF 9.11.16, IV C 8 - S 2296 b/07/0003: 008)</p>	
a)	Vorab prüfen, ob Abzug als WBK, BA, SA oder agB möglich	
b)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Leistungen müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen durchgeführt werden und diesem dienen; entschiedene Fälle und anhängige Verfahren (u. a.): <ul style="list-style-type: none"> ■ begünstigt: Winterdienst auf öffentlichem Gehweg vor eigenem Grundstück (BFH 20.3.14, VI R 55/12) ■ begünstigt: Hausanschluss an das öffentliche Versorgungsnetz (BFH 20.3.14, VI R 56/12) ■ keine Steuerermäßigung: Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes (BFH 21.2.18, VI R 18/16) ■ Erschließungsbeiträge im Straßenbau als Handwerkerleistungen (Rev. BFH VI R 50/17) ■ Straßenreinigungsgebühren nach öffentlich-rechtlichen Kriterien umgelegt (Rev. BFH VI R 4/18) ■ Werkstattarbeiten begünstigt? (ablehnend: FG Rheinland-Pfalz 6.7.16, 1 K 1252/16; zustimmend: FG München 23.2.15, 7 K 1242/13; FG Berlin-Brandenburg 27.7.17, 12 K 12040/17, Rev. BFH VI R 4/18) ■ Keine Begünstigung von Neubaumaßnahmen, maßgeblich bleibt Fertigstellungszeitpunkt nach H 7.4 EStH (regelmäßig der Zeitpunkt des Einzugs) (BFH 5.7.18, VI R 53/17 -> FG Berlin-Brandenburg 7.11.17, 6 K 6199/16 ist gegenstandslos) ■ Bei Versicherungserstattung scheidet Begünstigung aus (BFH 9.2.17, VI B 53/16) ■ Einzelaufstellung begünstigter und nicht begünstigter Maßnahmen -> BMF 9.11.16, a. a. O., Anlage 1 	
c)	<p>Einheitliche Förderung mit 20 % der Aufwendungen, Höchstbeträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Für Handwerkerleistungen höchstens 1.200 EUR (ohne Materialaufwand! -> Rechnung) (§ 35a Abs. 3 EStG); Arbeitskostenanteil ggf. schätzbar, entgegen BMF 9.11.16, a. a. O., Rz. 40; vgl. BFH 20.3.14, VI R 56/12; evtl. sogar nachträglich geltend machen (anhängig NZB BFH VI B 75/16) ■ Für „Mini-Jobs“ höchstens 510 EUR (§ 35a Abs. 1 EStG) ■ Für andere haushaltsnahe Dienstleistungen höchstens 4.000 EUR (§ 35a Abs. 2 EStG) 	
d)	Barzahlung nicht begünstigt! Ausnahme: haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (§ 35a Abs. 1 und 2 erste Alternative EStG; BT-Drs. 18/51 vom 15.11.13; BT-Drs. 18/115 vom 29.11.13)	

Prüfungspunkt		✓
9.	Steuerermäßigung bei Belastung mit ErbSt (zu erläutern) (Zeile 92; § 35b EStG; BFH 13.3.18, IX R 23/17)	
10.	Steuerbegünstigung für Erwerb oder Erhaltungsaufwand von Kulturgütern , die weder zur Einkunfts-erzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (Zeile 93; § 10g EStG)	
11.	Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage in Zeile 91 des Mantelbogens Beachten Sie Seit 2017 keine Anlage VL mehr; die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung wird von den Anbietern elektronisch an das FA übermittelt.	
12.	Seit 2017: Ergänzende Angaben zur Steuererklärung in beizufügender Anlage erläutern (Zeile 98) Hintergrund: Eintragungen im qualifizierten Freitextfeld führen dazu, dass der Sachverhalt aus der vollautomatisierten Bearbeitung ausgesteuert und gemäß § 155 Abs. 4 S. 3 AO i. V. mit § 150 Abs. 7 AO durch einen Amtsträger bearbeitet wird. Freitextfeld ist nur auszufüllen zur Mitteilung einer abweichenden Rechtsauffassung oder relevanter Sachverhalte, für die in der Steuererklärung sonst kein Raum ist. KEIN Hinweis auf eingereichte Belege im Freitextfeld. Beachten Sie Trotz „Belegvorhaltepflcht“ prüfen, ob Belegeinreichung sinnvoll ist (vgl. hierzu die „Empfehlungen zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017 – für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG“ der Bayerischen Steuerverwaltung vom 1.1.18)	
C.	Berücksichtigung von Versicherungsleistungen (Anlage Vorsorgeaufwand) (Zeilenangaben 2018) (vgl. auch die Anleitung zur ESt-Erklärung/Anlage Vorsorgeaufwand)	
1.	Basisversorgung im Alter (BMF 24.5.17, IV C 3 - S 2221/16/10001:004; BMF 6.11.17, IV C 3 - S 2221/17/10006: 001; OFD Frankfurt 21.2.18, S 2221 A - 111 - St 218)	
a)	Beispiele (Zeilen 4 - 10): <ul style="list-style-type: none"> ■ AN- und AG-Anteil zur gesetzlichen RV (Zeilen 4 und 9) ■ freiwillig in der ges. RV versichert oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur ges. RV (Zeile 6) ■ Rürup-Beiträge (Zeile 8) 	
b)	bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen RV (in 2018: 23.712 EUR bzw. 47.424 EUR bei Zusammenveranlagung) abzugsfähig (§ 10 Abs. 3 EStG); maßgeblicher %-Satz in 2018: 86 % Kürzung um AG-Anteil zur RV bzw. fiktiven Anteil von nicht RV-Pflichtigen mit Anspruch auf Altersversorgung ohne eigene Beiträge (z. B. Beamte, GGF)	
2.	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	
a)	Beiträge zur gesetzlichen KV und PflV, abz. Zuschüsse/erstattete Beiträge (Basisabsicherung) (Zeilen 12 - 22, 37 + 39) <ul style="list-style-type: none"> ■ Beiträge genau zuordnen (z. B. mit/ohne Krankengeldanspruch), bei Krankengeldanspruch: pauschale Kürzung der Beiträge um 4 % ■ Beiträge für ausländische Versicherung (Zeilen 31 - 35) ■ Prämienzahlungen einer gesetzl. Krankenkasse aufgrund eines <u>Wahltarifs</u> (§ 53 Abs. 1 SGB V) mindern als Beitragsrückerstattung den SA-Abzug (BFH 6.6.18, X R 41/17) ■ Bonusleistungen einer gesetzl. Krankenkasse für <u>gesundheitsbewusstes Verhalten</u> (§ 65a SGB V) mindern KV-Beiträge nicht (BFH 1.6.16, X R 17/15). BMF (6.12.16, IV C 3 - S 2221/12/10008: 008; 29.3.17, IV A 3 - S 0338/16/10004) wendet das Urteil nur an, wenn dem Versicherten tatsächlich entstandene Kosten erstattet werden. Rev. BFH X R 30/18 und X R 16/18: Mindern pauschale Geldprämien der gesetzl. Krankenkasse den SA-Abzug? 	
b)	Beiträge zur privaten KV und PflV abz. Zuschüsse/erstattete Beiträge (Basisabsicherung) (Zeilen 24 - 27, 38) <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei elektr. Datenübermittlung durch Versicherung (wenn nicht widersprochen) ■ Beiträge für ausländische Versicherung (Zeilen 31 - 35) ■ Selbst getragene Krankheitskosten, um eine Beitragsrückerstattung zu erhalten, sind nicht als Sonderausgaben abziehbar (BFH 29.11.17, X R 3/16) 	
c)	Als Versicherungsnehmer für andere Personen (z. B. für Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht) übernommene KV/PflV abz. Zuschüsse/erstattete Beiträge (Basisabsicherung) (Zeilen 40 - 44)	
a) - c)	„Basisabsicherung“ in unbegrenzter Höhe abziehbar	
d)	Beiträge zur KV und PflV oberhalb der Basisabsicherung (z. B. Wahlleistungen) <ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetzlich Versicherte (Zeilen 23, 36) ■ Privat Versicherte (Zeilen 28, 29, 36) ■ Als Versicherungsnehmer für andere Personen (z. B. für Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht) übernommene KV und PflV (Zeile 45) 	

Prüfungspunkt		✓
e)	Beiträge zur KV und PflV: Bei Widerspruch zur elektr. Datenübermittlung und wenn die Daten auch nicht mit der elektr. LSt-Bescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung übermittelt werden (Zeile 47; § 10 Abs. 2 S. 3 EStG)	
f)	Beiträge zu ArbLV, Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsvers., Unfallvers., Haftpflicht (ohne Kasko), Risiko-LV sowie diversen LV und RV mit Beginn vor 2005 (Zeilen 46, 48 - 52)	
d) - f) abziehbar im Rahmen von Höchstbeträgen (verfassungsgemäß lt. BFH 9.9.15, X R 5/13); nur soweit der Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge zur KV/PflV (Basisabsicherung) ausgeschöpft wurde: <ul style="list-style-type: none"> ■ 2.800 EUR bzw. 1.900 EUR bei (teilweiser) Übernahme von KV-Beiträgen (grds. AN), doppelte Beträge für zusammenveranlagte Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (Angaben in Zeile 11) 		
3.	Günstigerprüfung (§ 10 Abs. 4a EStG); bis 2019 autom. Vergleich, ob höherer Abzug nach Rechtslage bis 2004	
D.	Riester-Förderung (eigene Anlage AV , ggf. für jeden Ehegatten) (§§ 10a, 79 ff. EStG)	
a)	Beachten Sie Einwilligung in elektr. Datenübermittlung erforderlich (§ 10a Abs. 2a, Abs. 5 EStG)	
b)	Sonderausgabenabzug: Beiträge + Zulagen max. 2.100 EUR (Ist ein Ehegatte unmittelbar und der andere Ehegatte mittelbar berechtigt, erhöht sich der Höchstbetrag um 60 EUR.)	
c)	Automatische Günstigerregelung: Zulagen/Sonderausgaben (wie bei Kindergeld/-freibetrag) Beachten Sie Mindesteigenbeitrag (60 EUR) auch von mittelbar Berechtigten zu zahlen	
E.	Berücksichtigung von Kindern (Anlage Kind) (Zeilenangaben aus Anlage Kind 2018) (vgl. auch die Dienstanweisung zum Kindergeld DA-KG 2018; grenzüberschreitende Sachverhalte vgl. BFH 4.2.16, III R 9/15; 7.7.16, III R 11/13; 22.2.18, III R 10/17; 14.3.18, III R 5/17)	
1.	a) Anspruch auf Kindergeld nachprüfen (Zeile 6) <ul style="list-style-type: none"> ■ 2018: monatlich 194 EUR/Kind, 200 EUR für 3. Kind, 225 EUR ab 4. Kind (§ 66 EStG) 	
b)	Automatische Günstigerprüfung mit Kinderfreibetrag (2018: 2.394 EUR/Kind) zzgl. Betreuungsfreibetrag (2018: 1.320 EUR/Kind), bei zusammenveranlagten Eltern doppelte Beträge (§ 32 Abs. 6 EStG)	
c)	Zuständige Familienkasse für Kindergeldfestsetzung (Zeile 7)	
d)	Höhe der Kinderfreibeträge für 2014 auf dem Prüfstand (BVerfG 2 BvL 3/17; rechtmäßig für VZ 2000 bis 2004: BFH 27.7.17, III R 1/09), Bescheide ergehen vorläufig (BMF 10.1.19, IV A 3 - S 0338/17/10007)	
2.	Besondere Angaben zu volljährigen Kindern (Zeilen 16 - 25; 52 - 55; BMF 7.12.11, IV C 4 - S 2282/07/0001-01)	
a)	Berücksichtigungsgründe: (§ 32 Abs. 4 EStG) <ul style="list-style-type: none"> ■ Noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet (Zeilen 16 - 18; Altersgrenze verfassungsgemäß, BFH 11.4.13, III R 83/09) ■ Ohne Altersbeschränkung, wenn Behinderung (außerstande, sich selbst zu unterhalten) vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist (Zeile 19; Übergangsregel 27. Lebensjahr: § 52 Abs. 32 EStG) ■ Altersgrenzen können sich um ges. Grundwehrdienst/Zivildienst verlängern (Zeile 20; § 32 Abs. 5 EStG) 	
b)	Angaben zur Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes: (Zeilen 21 - 25, § 32 Abs. 4 S. 2, 3 EStG) <ul style="list-style-type: none"> ■ keine Einkunftsgrenze ■ Bei Erstausbildung oder Erststudium: Erwerbstätigkeit unmaßgeblich (BFH 16.9.15, III R 6/15) ■ Nach abgeschlossener Erstausbildung/Erststudium (Fälle des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG): <ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Berücksichtigung bei Erwerbstätigkeit ■ Nicht als Erwerbstätigkeit gelten: Ausbildungsdienstverhältnis, Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Wochenarbeitsstunden und geringfügige Beschäftigung ■ Zum Ende der Berufsausbildung, Abschluss Erstausbildung/-studium, einheitliche Ausbildung bei Masterstudium oder dualen Studien und zur mehraktigen Ausbildung (BMF 8.2.16, IV C 4 - S 2282/07/0001-01; u. a. BFH 4.2.16, III R 14/15; 8.9.16, III R 27/15; 14.9.17, III R 19/16; 11.4.18, III R 18/17 sowie Rev. BFH u. a. III R 43/17, III R 47/17) 	
c)	Berufsausbildung und auswärtige Unterbringung? -> zusätzliche 924 EUR (Zeilen 52 - 55); § 33a Abs. 2 EStG; grds. nur für volljährige Kinder - auch für minderjährige Kinder? (Rev. BFH VI R 20/18) Beachten Sie auch für im Ausland studierende Kinder möglich (BFH 23.6.15, III R 38/14)	
3.	KV und PflV <ul style="list-style-type: none"> ■ Übernommene Beiträge zur KV und PflV (Zeilen 31 - 37); nur, wenn Datenübermittlung nicht widersprochen ■ Abzug der Beiträge des Kindes aus dessen LStB nur, wenn Kind Sonderausgaben nicht in eigener Steuererklärung geltend macht und unterhaltsverpflichtete Eltern die Beiträge tatsächlich zahlen bzw. dem Kind erstatten (BFH 13.3.18, X R 25/15; entgegen BMF 24.5.17, IV C 3 - S 2221/16/10001:004, Rz. 81: irrelevant, ob Eltern die Beiträge in Form von Bar- oder Sachunterhaltsleistungen getragen haben) 	

Prüfungspunkt		✓
4.	Übertragung des Freibetrags? (Zeilen 40 - 45; BMF 28.6.13, IV C 4 - S 2282-a/10/10002; BFH 15.6.16, III R 18/15)	
5.	Alleinerziehend? -> Entlastungsbetrag 1.908 EUR/Jahr sowie Erhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere Kind von 240 EUR/Jahr (Zeilen 46 - 51; § 24b EStG; BMF 23.10.17, IV C 8 - S 2265-a/14/10005)	
6.	Schulgeldzahlungen (ohne Kost/Logis/Betreuung) an Privatschule (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG; Zeilen 61 - 63; BayLfSt 12.9.18, S 2221.1.1-9/90 St36) <ul style="list-style-type: none"> ■ Beachten Sie Prüfung/Feststellung der schulrechtlichen Kriterien in Bezug auf die ordnungsgemäße Vorbereitung eines schulischen Abschlusses gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 S. 3 EStG ist Aufgabe der Finanzbehörden (BFH 20.6.17, X R 26/15 entgegen BMF 9.3.09, IV C 4 - S 2221/07/0007) ■ Nicht begünstigt ist Schulgeld für private (Fach-)Hochschule (BFH 10.10.17, X R 32/15) 	
7.	Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG; Zeilen 67 - 73) (OFD Niedersachsen 27.4.15, S 2221b - 1 - St 236; FinMin Schleswig-Holstein 21.12.17, VI 303-S 2221-356 Kurzinfo ESt 25/2017)	
a)	Einheitlicher Abzug als Sonderausgaben: <ul style="list-style-type: none"> ■ Abzug von 2/3 angefallener Betreuungsleistungen, maximal 4.000 EUR/Jahr (wirksam damit 6.000 EUR); Abzugsbeschränkung verfassungsgemäß (BFH 9.2.12, III R 67/09) ■ Für haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr: § 52 Abs. 18 S. 3 EStG) ■ Rechnung und Überweisung erforderlich (zu Barzahlung vgl. B. 8. d) 	
b)	Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sind nicht abziehbar (z. B. Musik-, Sprach-, Sport-, Tanzunterricht) (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG)	
c)	Wenn obige Abzugsmöglichkeit scheitert -> Abzug haushaltsnaher Dienstleistungen bei Betreuung im elterlichen Haushalt z. B. durch Tagesmutter (§ 35a EStG)	
F.	Nichtselbstständige Einkünfte (Anlage N) (Zeilenangaben aus Anlage N 2018)	
1.	Elektronische Lohnsteuerbescheinigung: eTin/Lohnsteuerklasse eintragen, Daten übernehmen	
2.	Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeilen 11 - 15) (BMF 10.4.15, IV C 5 - S 2345/08/10001:006; Rev. BFH VI R 26/18, VI R 29/18)	
3.	Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen (Zeilen 16 - 20) (zur Begünstigung einer Abfindung vgl. u. a. BFH 8.4.14, IX R 33/13; 10.10.14, IX R 14/14; 13.10.15, IX R 46/14; 11.7.17, IX R 28/16; zur Begünstigung einer Abfindung bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses vgl. BFH 13.3.18, IX R 16/17)	
4.	Steuerfreie Aufwandsentschädigungen/Einnahmen (Zeile 27) (§§ 3 Nr. 26 (bis 2.400 EUR), 3 Nr. 26a EStG (bis 720 EUR)); vgl. u. a. auch zum Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug: OFD Frankfurt 4.10.18, S 2245 A - 002 - St 213	
5.	Lohn-/Entgeltersatzleistungen, Angabe der Zeiten der Nichtbeschäftigung (Zeilen 28 - 29)	
6.	Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA/Auslandstätigkeitserlass? (Zeilen 22 - 25 + Anlage N-AUS)	
7.	Werbungskosten (Mandanten nach Erstattung Arbeitgeber fragen!)	
a)	Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte sorgfältig ermittelt? (Zeilen 31 - 39) (BMF 31.10.13, IV C 5 - S 2351/09/10002: 002; BMF 24.10.14, IV C 5 - S 2353/14/10002; BMF 19.5.15, IV C 5 - S 2353/15/10002; R 9.10 LStR) <ul style="list-style-type: none"> ■ Verkehrsgünstigste, kürzeste Entfernung? (BFH 12.12.13, VI R 49/13) ■ Höchstbetrag für öffentliche Verkehrsmittel 4.500 EUR oder höhere Kosten nach Einzelnachweis ■ Vergleich zwischen Entfernungspauschale und höheren Kosten für öffentl. Verkehrsmittel pro Jahr, keine Tagesbetrachtung (§ 9 Abs. 2 S. 2 EStG; BMF 31.10.13, a. a. O., Tz. 1.1) ■ außergewöhnliche Kosten sind durch Entfernungspauschale abgegolten (BFH 20.3.14, VI R 29/13); Hinweis: Unfallkosten sind laut BMF (31.10.13, a. a. O., Tz. 4) als WBK berücksichtigungsfähig; zum Abzug von Krankheitskosten nach Unfall vgl. Rev. BFH VI R 40/18 ■ Steuerfreier/pauschal besteuert Fahrkostenzuschuss? (Zeile 39) ■ Sammelbeförderung? Fahrgemeinschaften? ■ Dienstwagen, für den geldwerter Vorteil versteuert wurde? (BMF 4.4.18, IV C 5 - S 2334/18/10001) <ul style="list-style-type: none"> ■ Zuzahlungen mindern geldwerten Vorteil ■ Einzelbewertung mit 0,002 % für gelegentliche Fahrten mit Dienstwagen günstiger? (ggf. Korrekturbetrag bei Einzelaufstellung mit Nachweis über Versteuerung durch AG) ■ Zu Elektro-Dienstwagen vgl. BMF 26.10.17, IV C 5 - S 2334/14/10002-06 	

Prüfungspunkt		✓
b)	Wurden Beiträge zu Berufsverbänden gezahlt? (Zeile 40)	
c)	Belege für Arbeitsmittel gesammelt? (Beträge über 952 EUR (brutto) abschreiben) (Zeilen 41 - 42)	
d)	Häusliches Arbeitszimmer? (Zeile 43; § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG; BMF 6.10.17, IV C 6 - S 2145/07/10002: 019) <ul style="list-style-type: none"> ■ Abgrenzung zum außerhäuslichen Arbeitszimmer: unbegrenzter Abzug ■ Mittelpunkt berufl./betriebl. Tätigkeit: unbegrenzter Abzug ■ Kein anderer Arbeitsplatz: bis 1.250 EUR (evtl. AG-Bescheinigung vorlegen) ■ kein anteiliger Abzug bei gemischter Raumnutzung ■ Nutzung durch mehrere Steuerpflichtige (z. B. Ehegatten): Abzugsbeschränkung ist personenbezogen anzuwenden; d. h.: jeder Nutzende kann die Aufwendungen, die er getragen hat, unbegrenzt, bis zu 1.250 EUR oder gar nicht abziehen ■ Kosten: Anteilige Miete/anteilige Abschreibung, Schuldzinsen, Nebenkosten ■ Arbeitsmittel immer absetzbar, wenn beruflich genutzt (über 952 EUR brutto: AfA) ■ anhängige Verfahren beobachten (zur Notwendigkeit vgl. Rev. BFH VI R 46/17) 	
e)	Weitere Werbungskosten (Zeilen 44 - 48) Z. B.: Fortbildung (Meisterbonus führt nicht zur Minderung, BayLfSt 6.7.16, S 2324.2.1-262/6 St32), Bewerbungskosten, Kontoführung, Umzugskosten (BMF 21.9.18, IV C 5 - S 2353/16/10005), Berufskleidung (BFH 13.11.13, VI B 40/13; zu Reinigungskosten/Wäsche: FG Nürnberg 24.10.14, 7 K 1704/13; zur schwarzen Kleidung Trauerbegleiter vgl. Rev. BFH VIII R 33/18), beruflich genutzter PC, Telefonkosten(anteil)	
f)	Reisekosten inkl. Fahrtkosten (gefahrte km), Verpflegungsmehraufwand, Übernachtung, Nebenkosten (Zeilen 49 - 57) <ul style="list-style-type: none"> ■ Erste Tätigkeitsstätte (durch Arbeitgeber festgelegt?) versus Auswärtstätigkeit (BMF 24.10.14, IV C 5 - S 2353/14/10002); anhängig zu Stationierungs- oder Heimatflughafen: BFH VI R 40/16; zu Polizisten: BFH VI R 27/17; zu Leiharbeitsverhältnissen: BFH VI R 6/17; zu Werksbahn-Lokführer: BFH VI R 36/18; für Entsendungsfälle siehe OFD Nordrhein-Westfalen 8.12.14, Kurzinfo ESt 47/2014 sowie Rev. BFH VI R 21/18 ■ Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten im Ausland (für 2018: BMF 8.11.17, IV C 5 - S 2353/08/10006: 008) ■ Aufteilung gemischter Reisen (BMF 6.7.10, IV C 3 - S 2227/07/10003:002; BFH 7.5.13, VIII R 51/10) 	
g)	Doppelte Haushaltsführung (Zeilen 61 - 87) (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG; R 9.11 LStR; BMF 24.10.14, IV C 5 - S 2353/14/10002) <ul style="list-style-type: none"> ■ Beruflich veranlasst? (BFH 28.3.12, VI R 25/11; 3.5.11, VIII B 18/10) ■ Wo liegt Lebensmittelpunkt? (BFH 4.5.11, VI B 152/10; 1.2.12, VI B 88/11; 23.8.13, VI B 12/13; 8.10.14, VI R 16/14; 9.2.15, VI B 80/14) ■ Eigener Hausstand? Hinweis: bisherige BFH-Rechtsprechung (u. a. BFH 14.11.13, VI R 10/13) ab VZ 2014 nur noch bedingt anwendbar, da finanzielle Beteiligung erforderlich! ■ Wohnen am Beschäftigungsort (zumutbare Entfernung)? (BFH 19.4.12, VI R 59/11; 26.6.14, VI R 59/13; 16.11.17, VI R 31/16; anhängig bei Familienhaushalt: Rev. BFH VIII R 29/16) ■ Angemessene Größe der Zweitwohnung nicht relevant, da monatlicher Höchstbetrag (1.000 EUR) ■ Kosten: u. a. Miete, Nebenkosten, AfA/SZ bei Eigentum, Einrichtung, Stellplatz/Garage bis 1.000 EUR im Monat; anhängige Verfahren beobachten (Einrichtung außerhalb der 1.000 EUR abziehbar? Rev. BFH VI R 18/17; Vorfalligkeitsentschädigung bei Aufgabe doppelter Haushaltsführung abziehbar? Rev. BFH VI R 15/17; Kosten einer ungenutzten Wohnung abziehbar? Rev. BFH VI R 1/18) ■ Für die ersten 3 Monate Verpflegungsmehraufwand (BFH 8.7.10, VI R 11/08; 8.10.14, VI R 7/13) ■ Familienheimfahrten (1 x pro Woche); bei Dienstwagen weder geldwerter Vorteil noch WBK (R 9.11 Abs. 6 Nr. 2 S. 2 LStR; BFH 28.2.13, VI R 33/11); keine „umgekehrten“ Familienheimfahrten zumindest bei nicht erfolgter Familienheimfahrt aus privaten Gründen (BFH 2.2.11, VI R 15/10; Abgrenzung ohne doppelten Haushalt: BFH 22.10.15, VI R 22/14) ■ Option prüfen: alle (weiteren) Fahrtkosten ansetzen, dafür keine Unterkunftskosten (Zeile 69) 	
h)	„Werbungskosten in Sonderfällen“ extra ausweisen (Zeilen 91 - 96)	
G.	Gewerbliche Einkünfte (Anlage G) (Zeilenangaben 2018) - Für jeden Ehegatten eigene Anlage!	
1.	Auch für Fotovoltaikanlagen (Leitfaden Bayer. LfSt „Hilfe zu Fotovoltaikanlagen“, 08/2015; FinMin Schleswig-Holstein 25.7.18, Kurzinfo ESt 23/2018; USt: BMF 19.9.14, IV D 2 - S 7124/12/10001-02)	
2.	Ergebnis aus Gewinnermittlung entsprechend eintragen, z. B.: Gewinn aus Betriebsaufgabe/-veräußerung vor Freibetrag (FB) separat ausweisen, davon im Teileinkünfteverfahren wieder separat; FB geltend machen (nur einmal im Leben) (Zeilen 31 - 44)	

Prüfungspunkt		✓
3.	Sonstige Angaben:	
	a) Anrechnung Gewerbsteuer (Zeilen 16 - 22; § 35 EStG; BMF 3.11.16, IV C 6 - S 2296 a/08/10002: 003)	
	b) Antrag auf Steuerbegünstigung thesaurierter Gewinne – Gesonderte Anlage 34a (Zeile 15; § 34a EStG)	
	c) Für Schuldzinsen ggf. eigene „ Anlage Zinsschranke “ (> 3 Mio. EUR) (Zeile 54, § 4h EStG)	
	d) Angaben zu Verlusten aus Beteiligungen (z. B. REIT-AG) (Zeilen 52 - 53)	
4.	Seit 2017 müssen Einnahmen-Überschussrechner grundsätzlich auch bei Betriebseinnahmen unter 17.500 EUR die Anlage EÜR im authentifizierten Verfahren übermitteln.	
	a) Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen (Sockelbetrag von 2.050 EUR) -> Anlage SZ (BMF 26.11.18, IV C 6 - S 2142/17/10002 :013 mit Anleitung) Beachten Sie Die Anlage SZ ersetzt die Anlage SZE und stellt unter Berücksichtigung des vom BFH (14.3.18, X R 17/16) aufgestellten Grundsatzes der Begrenzung der kumulierten Überentnahmen auf den kumulierten Entnahmenüberschuss ab (vgl. BMF 2.11.18, IV C 6 - S 2144/07/10001 :007, Rz. 16)	
	b) Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens -> Anlage AVEÜR	
	c) Für Beteiligte von Personengesellschaften mit EÜR: Anlage ER (Ergänzungsrechnung), Anlage SE (Sonderberechnung) und Anlage AVSE (Anlageverzeichnis zur Anlage SE); für weiterführende Hinweise vgl. die Anleitung zu den Anlagen (BMF 17.10.18, IV C 6 - S 2142/17/10002 :012)	
	d) „ Checkliste zur Einnahmen-Überschussrechnung “ unter: www.iww.de/mbp/downloads	
H.	Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Anlage S) - Für jeden Ehegatten eigene Anlage!	
1.	Ergebnis aus Gewinnermittlung und sonstige Angaben ähnlich wie bei Anlage G eintragen	
2.	Bei Einnahmen-Überschussrechtern: Anlage EÜR grundsätzlich im authentifizierten Verfahren zu übermitteln (siehe Erläuterungen zu G.4.)	
I.	Vermietungs-/Verpachtungseinkünfte (Anlage V) (Zeilenangaben aus Anlage V 2018)	
1.	Ausführliche Darstellung der Mieteinnahmen und Werbungskosten aus Gebäuden im Privatvermögen	
2.	für jedes Objekt eigene Anlage (keine Summe bilden)	
3.	Separat ausweisen:	
	a) Genaue Angaben zur vermieteten Wohnung (m ² -Angaben!), Einheitswert-Aktenzeichen (Zeilen 4 - 12) ■ besondere Angaben für Ferienwohnungen (BFH 16.4.13, IX R 26/11 und IX R 22/12) ■ Leerstand oder Verluste: Einkunftserzielungsabsicht nachweisen (BayLfSt 1.9.14 mit Rspr.-Übersicht)	
	b) „Kalt“-Miete + Umlagen auf Mieteinheiten aufteilen; Einnahmen von Angehörigen separat (Zeile 12) ■ bei verbilligter Vermietung : unter 66 % -> Aufteilung, ab 66 % -> voll entgeltlich (§ 21 Abs. 2 EStG; zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete: OFD Frankfurt 22.1.15, S 2253 A - 85 - St 227; Vergleichsbasis: Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Kosten, BFH 10.5.16, IX R 44/15) ■ zur Einkunftserzielungsabsicht bei Angehörigen: BFH 22.1.13, IX R 70/10; FG Hamburg 26.9.13, 3 K 181/11; BFH 4.10.16, IX R 8/16; Aufgabe der Vermietungsabsicht (BFH 11.7.17, IX R 42/15)	
	c) Vereinnahmte/verausgabte USt bzw. VorSt extra ausweisen (Zeilen 17, 18, 48, 51)	
	d) Zuschüsse, Bausparzinsen extra (Zeilen 19, 20, 52)	
	e) Einkünfte aus unbebauten Grundstücken (Pacht), Grundstücksrechten, Untervermietung etc. (Zeilen 31 - 32)	
	f) Aufteilungsschlüssel für Werbungskosten, wenn Wohnung teils selbstgenutzt (auch zu gewerbl./berufl. Zwecken -> anteilig dort berücksichtigen) oder unentgeltlich überlassen wird (nach m ² -Anteil)	
	g) Sollen größere Erhaltungsaufwendungen aufgeteilt werden? (Zeilen 41 - 45)	
	h) Größere Renovierungsmaßnahmen ggf. Anschaffungs-/Herstellungskosten? ■ bei Erweiterung, wesentlicher Verbesserung (Standarderhöhung) oder der Schaffung eines neuen Wirtschaftsguts (BMF 18.7.03, IV C 3 - S 2211 - 94/03) ■ bei § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG: Überschreiten der 15 %-Grenze innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung; auch Schönheitsreparaturen und Aufwand zur Herstellung der Betriebsbereitschaft (BFH 14.6.16, IX R 25/14, IX R 22/15, IX R 15/15; BMF 20.10.17, IV C 1 - S 2171-c/09/10004 :006); zum anschaffungs-nahen Aufwand bei ungeplanter Renovierung: BFH 9.5.17, IX R 6/16; 13.3.18, IX R 41/17 ■ Beachten Sie Neue Einbauküche ist mit allen Einzelelementen auf 10 Jahre abzuschreiben (BFH 3.8.16, IX R 14/15; BMF 16.5.17, IV C 1 - S 2211/07/10005 :001); da einheitliches Wirtschaftsgut -> keine Einbeziehung in 15 %-Grenze	

Prüfungspunkt		✓
	<p>i) Sind Schuldzinsen für gemischt genutzte Immobilien optimal zugeordnet?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ziel: vermieteten Teil fremdfinanzieren, selbst bewohnten so weit wie möglich eigenfinanzieren ■ gezielte Zuordnung, gesonderte Darlehensverträge, getrennter Geldfluss (BFH 1.4.09, IX R 35/08) ■ Schuldzinsen nach Veräußerung als nachträgliche WBK prüfen (BMF 27.7.15, IV C 1 - S 2211/11/10001; BFH 16.9.15, IX R 40/14; 6.12.17, IX R 4/17; FG Düsseldorf 10.7.18, 10 K 1911/17 F, rkr.) 	
	j) Fahrtkosten und sonstige Kosten geltend gemacht? Pauschale? (Zeile 49)	
	k) Für im Ausland belegene Objekte: Anlage AUS beachten	
J.	<p>Kapitaleinkünfte (Anlage KAP) (Zeilenangaben aus Anlage KAP 2018) (Details: BMF 18.1.16, IV C 1 - S 2252/08/10004: 017; BMF 20.4.16, IV C 1 - S 2404/10/10005; BMF 16.6.16, IV C 1 - S 2252/14/10001:005; BMF 12.4.18, IV C 1 - S 2252/08/10004:021; BMF 17.1.19, IV C 1 - S 2252/08/10004 :023; zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten: BMF 22.6.17, IV B 6 - S 1315/13/10021:046)</p> <p>Beachten Sie Weitere Anlagen (ab dem VZ 2018): Anlage KAP-BET für Erträge und anrechenbare Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden und Anlage KAP-INV für die Erklärung von Investorserträgen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben. In diesen Fällen sind stets auch die Angaben zum Sparer-Pauschbetrag in den Zeilen 12 und 13 der Anlage KAP auszufüllen. Hintergrund ist das Investmentsteuergesetz (InvStG 2018); zu Anwendungsfragen vgl. BMF 28.8.18, IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :011 und einen Fachbeitrag unter mbp.iww.de (Abruf-Nr. 44625056)</p>	
1.	Abgabe der Anlage KAP (Grund anzugeben in Zeilen 4 - 6)	
	<p>a) Pflichtveranlagung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abgeltungsteuer ohne Kirchensteuerabzug bei Erträgen > 801 EUR/1.602 EUR bei Ehegatten (§ 51a Abs. 2d EStG) ■ Abgeltungsteuerpflichtige Kapitaleinnahmen ohne einbehaltene Abgeltungsteuer <ul style="list-style-type: none"> ■ Zinsen aus privaten Darlehen ■ Kapitalerträge aus Auslandskonten oder -depots ■ Verkauf nicht börsennotierter Aktien ■ Verkauf einer unwesentlichen GmbH-Beteiligung (< 1 %); Hinweis: Anlage G bei wesentlicher Beteiligung von mind. 1 % (§§ 17, 15 EStG; BMF 27.5.13, IV C 6 - S 2244/12/10001; anhängig: BVerfG 2 BvR 364/13) ■ Steuererstattungszinsen (§ 233a AO) (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG; BFH 15.4.15, VIII R 30/13, anhängig: BVerfG 2 BvR 1711/15) ■ Nicht der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitaleinnahmen (§ 32d Abs. 2, 3 EStG) <ul style="list-style-type: none"> ■ Kapitalquelle im Betriebsvermögen (§§ 32d Abs. 1, 20 Abs. 8 EStG): keine Anlage KAP ■ laufende Erträge/Veräußerungsgewinne aus stiller Beteiligung, partiarischen Darlehen oder sonstigen Kapitalforderungen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ■ Gläubiger und Schuldner nahestehende Personen und Schuldner kann Zinszahlungen als BA oder WBK absetzen (Angehörigenverhältnis allein reicht nicht aus: BFH 29.4.14, VIII R 9/13, VIII R 35/13, VIII R 44/13) ■ an zu mind. 10 % beteiligten Gesellschafter (oder ihm nahestehende Person) (BFH 14.5.14, VIII R 31/11; 29.4.14, VIII R 23/13: 10 %-Grenze verfassungsgemäß, Verfahren 2 BvR 2325/14 vom BVerfG mit Beschluss vom 7.4.16 nicht zur Entscheidung angenommen; gilt nicht bei mittelbarer Beteiligung (BFH 20.10.16, VIII R 27/15)) ■ Back-to-back-Finanzierungen 	
	<p>b) Antragsveranlagung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sparer-Pauschbetrag über Freistellungsaufträge nicht ausgeschöpft, Einnahmen < 801 EUR/1.602 EUR ■ Anschaffungskosten bei Wertpapierveräußerung oder Depotwechsel können nachgewiesen werden, durch Bank wurde aber Ersatzbemessungsgrundlage verwendet <ul style="list-style-type: none"> ■ Hat Bank nach zu niedriger Bemessungsgrundlage versteuert -> Pflichtveranlagung bei Abweichung > 500 EUR (§ 32d Abs. 3 EStG, BMF 18.1.16, IV C 1 - S 2252/08/10004: 017, Rn. 183) ■ Verlustverrechnung (Bescheinigungen vorhanden?) <ul style="list-style-type: none"> ■ zwischen verschiedenen Banken oder Ehegatten (zur Verlustverrechnung zwischen unterschiedlich belasteten Kapitalerträgen: BFH 30.11.16, VIII R 11/14; Verkauf einer „Alt-Lebensversicherung“: BFH 14.3.17, VIII R 38/15; Rückkauf einer Sterbegeldversicherung: BFH 14.3.17, VIII R 25/14) ■ Beachten Sie Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von Aktien unabhängig von der Höhe der Gegenleistung oder von Veräußerungskosten (BFH 12.6.18, VIII R 32/16) 	

Prüfungspunkt		✓
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Überprüfung der Richtigkeit der einbehaltenen Abgeltungsteuer bei Zweifeln ■ Anrechnung bisher unberücksichtigter ausländischer Quellensteuer (§ 32d Abs. 5 EStG) ■ Persönlicher Steuersatz < 25 % = Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG; Antrag grundsätzlich nur bis zur Bestandskraft möglich: BFH 12.5.15, VIII R 14/13; Rev. BFH VIII R 6/17) ■ Option nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG -> Teileinkünfteverfahren mit WBK bei Erträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG; i. W. Dividenden/Gewinnausschüttungen, wenn der Stpfl. an der Kapitalgesellschaft <ul style="list-style-type: none"> ■ zu mind. 25 % oder ■ zu mind. 1 % beteiligt und für diese beruflich (BFH 25.8.15, VIII R 3/14) tätig ist; § 32d Abs. 2 Nr. 3b EStG, wonach ein maßgeblicher unternehmerischer Einfluss verlangt wird, gilt für Anträge seit VZ 2017 ■ Antrag ist spätestens zusammen mit der ESt-Erklärung zu stellen (BFH 28.7.15, VIII R 50/14) ■ Praxisfall: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ■ Einkünftenachweis für außersteuerliche Zwecke (z. B. BaföG, Unterhalt) ■ Renten und Kapitaleinkünfte: Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) nur bei Anlage KAP 	
2.	Einkünfte aus Kapitalvermögen und Anrechnung von Steuern nach Anlage KAP aufgliedern	
	a) ■ In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag (Zeilen 12 - 13)	
	b) ■ Kapitalerträge mit Einbehalt inländischer Abgeltungsteuer (Zeilen 7 - 11) <ul style="list-style-type: none"> ■ Ab VZ 2018: In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. des § 56 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 InvStG (weitere Informationen in der Anleitung zur Anlage KAP) (Zeile 8a) 	
	c) ■ Kapitalerträge ohne Einbehalt von Abgeltungsteuer und: <ul style="list-style-type: none"> ■ die der Abgeltungsteuer unterliegen (Zeilen 14 - 19; <u>ohne</u> Investmenterträge lt. Anlage KAP-INV), z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Inländische Kapitalerträge (z. B. Privatdarlehen unter Fremden) (Zeile 14) ■ Ausländische Kapitalerträge (z. B. Erträge bei ausländischen Banken) (Zeile 15) ■ Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Aktien gesondert eintragen, da Verluste nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen (Zeilen 16 und 18) ■ Steuererstattungszinsen (Zeile 19) ■ die der Abgeltungsteuer nicht unterliegen, sondern der tariflichen ESt (Zeilen 20 - 27), z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Privatdarlehen an nahestehende Person, wenn Schuldner Zinszahlungen als BA oder WBK absetzen kann (abzgl. WBK) (Zeile 21) ■ auf Antrag bei GGF (vgl. J.1.b) „Praxisfall“ (Zeilen 24 - 25) ■ Verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG) – Korrespondenzprinzip – (Zeile 26) ■ Einkünfte aus Spezial-Investmentanteilen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG (Zeile 27) 	
	d) Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen laut Steuerbescheinigungen (Zeilen 48 - 57)	
3.	Einkünfte aus Kapitalvermögen und Anrechnung von Steuern laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligungen) nach Anlage KAP-BET aufgliedern	
4.	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (ohne Erträge aus Kapital-Investmentgesellschaften) nach Anlage KAP-INV aufgliedern	
K.	Ausländische Einkünfte (Anlage AUS)	
1.	Steuerpflichtige ausländische Einkünfte , die in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind. Grundsätzliches zur Anwendung: <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländische Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind grundsätzlich nur in den Anlagen N und N-AUS anzugeben. Wird die Anrechnung der ausländischen Steuer gewünscht, sind die ausländischen Einkünfte und die darauf entfallende ausländische Steuer grundsätzlich zusätzlich in der Anlage AUS zu erklären (Ausnahme: Schweizerische Abzugsteuer, vgl. Zeile 26 der Anlage N). ■ Bei Einkünften aus Kapitalvermögen kommt eine Eintragung in der Anlage AUS nur in Betracht, wenn die tarifliche ESt Anwendung findet (vgl. Anleitung zur Anlage AUS; Eintragungen in den Zeilen 20 - 27 und 60 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 19 - 24 der Anlage KAP-BET) 	
2.	Anlage AUS ist grundsätzlich zusätzlich zu anderen Anlagen abzugeben (G, S, KAP, V, R, SO, L, N-AUS)	
L.	Sonstige Einkünfte (Anlage SO) (Zeilenangaben aus Anlage SO 2018)	
1.	Wiederkehrende Bezüge, Unterhaltsleistungen etc. (ohne Renten, gehören in Anlage R)	

Prüfungspunkt		✓
2.	Private Veräußerungsgeschäfte	
a)	aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb 10-Jahres-Zeitraum (Zeilen 31 - 40)	
	■ Veräußerungsähnliche Vorgänge? (u. a. Einlage ins Betriebsvermögen)	
	■ (Teilweise) eigengenutzt? (vgl. zur Begünstigung von Zweit-/Ferienwohnungen BFH 27.6.17, IX R 37/16)	
	■ Häusliches Arbeitszimmer? (vgl. Rev. BFH IX R 11/18)	
	■ Abschreibungen/Werbungskosten berücksichtigt?	
	■ bei mehreren Objekten separate Erläuterungen anfügen	
b)	aus dem Verkauf anderer Wirtschaftsgüter (Zeilen 41 - 48)	
	■ z. B. Goldmünzen, Sammlungen	
	■ Nicht: Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Jahreswagen)	
	■ Anhängig: Weiterverkauf von Veranstaltungstickets (Rev. BFH IX R 10/18)	
	■ 1-Jahres-Zeitraum; Verlängerung auf 10 Jahre, wenn mit einem nach 2008 erworbenen Wirtschaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt wurden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 4 EStG)	
c)	Anteile an Einkünften (Zeilen 49 - 50)	
d)	Begrenzung des Verlustrücktrags (Zeile 51)	
e)	Beachten Sie Termingeschäfte unterliegen der Abgeltungsteuer -> Anlage KAP	
M.	Renteneinkünfte (Anlage R) (Zeilenangaben aus Anlage R 2018)	
1.	Für jeden Ehegatten eigene Anlage R erstellen	
2.	Rente genau abgrenzen und einteilen , je nachdem erfolgt die Besteuerung mit:	
a)	Basisvorsorge (z. B. Renten aus ges. RV) (Zeilen 4 - 10)	
	■ nachgelagerte Besteuerung: Bestandsfälle 2005 und früher mit 50 % (Kohortenprinzip); von 2006 bis 2020 steigt Besteuerungsanteil jährlich um 2 %, von 2020 bis 2040 um je 1 % (auf dann 100 %)	
	■ Vorhergehende Renten angeben (Zeilen 8 - 9)	
	■ Regelmäßige Anpassungsbeträge angeben (Zeile 6)	
	■ „Öffnungsklausel“ beantragen? (-> Ertragsanteil) (Zeilen 11 - 13)	
b)	Leibrenten (z. B. aus priv. RV) -> Ertragsanteil je nach Lebensalter (Zeilen 14 - 20)	
c)	Leistungen aus Altersvorsorgevertrag/betr. Altersvorsorge lt. Leistungsbescheinigung der Versicherung (Zeilen 31 - 53) Beachten Sie Mit Wirkung ab 1.1.18: Einmalzahlungen zur Abfindung von Kleinbetragsrenten nach § 34 Abs. 1 EStG begünstigt (§ 22 Nr. 5 S. 13 EStG); für die Zeit davor: Rev. BFH X R 7/18	
3.	Jahres(brutto)rentenbetrag eintragen , nicht nur ausgezahlten Betrag	
	■ Renten(anpassung)mitteilung vorlegen lassen	
	■ Keine Kürzung um einbehaltene Versicherungsbeiträge für KV/PfV (Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 17, 19, 24, 25)	
	■ Zuschüsse zu KV-Beiträgen gehören nicht zu stpfl. Einkünften (Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 22, 27)	
	■ Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen angeben?	

Stand: Januar 2019

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.